



Landratsamt Zollernalbkreis · 72336 Balingen

**Antrag auf Erteilung  
Berichtigung (z.B. Eintragung und/oder Löschung von Waffen)  
Verlängerung  
eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9 d 1. WaffV)**

**A. Angaben zur Person des Antragstellers (bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)**

Familienname	Vorname
Geburtsname	Telefonnummer (tagsüber) / E-Mail Adresse
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
ID des Anzeigenden: P(sofern vorhanden)	

**Ich bin**

Jäger (Jagdschein Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt von \_\_\_\_\_ gültig bis \_\_\_\_\_)  
Sportschütze    Waffenhändler    Privatperson    Waffensammler    Waffensachverständiger

**Ich bin Inhaber/-in folgender waffenrechtlicher Erlaubnis(se)**

WBK-Nr. ID des Anzeigenden: E (sofern vorhanden)	Erlaubnis-Art	Ausstellende Behörde
	WBK    Grün    Gelb    Rot	
	Waffenschein	

**B. Folgende Waffen sollen            eingetragen            ausgetragen werden:**

(Angaben nur für Erteilung oder Berichtigung erforderlich)

Art der Waffe	Hersteller, Modell	Munitionsbe- zeichnung / Kaliber	Herstellungs-Nr.	Kategorie nach Richtlinie 91/477/EWG (siehe Rückseite)	eingetragen in WBK Nr.


<b>NWR- ID der Waffe (W) und/oder des/r Waffenteils(e) (T) (sofern vorhanden)</b>					

**C Ich lege folgende Unterlagen bei:**

Passbild (Lichtbild im Hochformat 45 x 35 mm)

**Die Unterlagen werden nach Bearbeitung durch die Wohnsitzgemeinde ausgehändigt.**

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern die Antrag stellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre, soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzella-derlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Gem. § 5 Abs. 5 hat die Waffenbehörde folgende Auskünfte im Rahmen eines waffenrechtlichen Antragsverfahrens einzuholen:

1. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
2. Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister
3. Stellungnahme der örtlichen Polizeibehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.
4. Landesamt für Verfassungsschutz

Hinweis zum Datenschutz finden Sie unter [www.zollernalbkreis.de/ds-recht](http://www.zollernalbkreis.de/ds-recht)